



Kanalgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallzein vom 01.06.2022 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Gallzein erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) landwirtschaftliche Betriebsgebäude, wie Stallungen, Scheunen, Remisen und Vorratsräume für Ernteprodukte und Futtermittel, sowie Hofbrennereien und Futterküchen.
 - b) Weiters sind von der Anschlussgebühr befreit: Schuppen, Stadel, Holzhütten und Unterstellflächen, aus denen kein Abwasser zu erwarten ist.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro pro Kubikmeter verbautem Raum.

- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (7) Bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund ist der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes Gebührenschuldner. Im Falle eines Baurechts ist der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,36 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist **mit 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres** vorzuschreiben.
- (4) Bei Nichtvorhandsein eines Wasserzählers ist die laufende Kanalgebühr nach dem Einwohnergleichwert zu berechnen, der jährlich vom Gemeinderat durch Beschluss festgesetzt wird:
ein Hauptwohnsitz = 1 EGW
ein weiterer Wohnsitz bzw. Zweitwohnsitz = 1 EGW
Der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch wird mit 50 m³ / EGW und Jahr berechnet.
- (6) Für die Gartenbewässerung wird eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr von der Kanalbenützungsg Gebühr befreit (nur für Gemeindewasserleitung). Diese Menge wird pro Wasserzähler einmal im Jahr in Abzug gebracht.
- (7) Jeder Gemeindebürger ist berechtigt, entsprechend den Angaben der Gemeinde, in seinem Objekt einen geeichten Gemeindewasserzähler einbauen zu lassen, welcher jene Wassermenge anzeigt, die zur Bewässerung der Blumen bzw. des Gartens benötigt wird. Für diesen Zähler ist die jährliche Zählermiete zu entrichten. Dem Gemeindearbeiter ist zum Zwecke der Überprüfung jederzeit Zutritt zum Objekt zu gewähren.

§ 5 Gebührensuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentumsübergang wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des nächsten Halbjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde angezeigt wurde rechtswirksam.
- (3) Bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund ist der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes Gebührenschuldner. Im Falle eines Baurechts ist der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Gallzein in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorangegangenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Brunner Josef e.h.



angeschlagen am: 03.06.2022
abgenommen am: 20.06.2022